

Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V. Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen Weydingerstraße 14-16, 10178 Berlin

Oberbürgermeister Andreas Bausewein per Email

Berlin, den 15.11.23

## Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen vom 09.11.2023

Sehr geehrter Herr Bausewein,

die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) nimmt im Folgenden Stellung zu den Vorkommnissen rund um die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Erfurt. Nach juristischer Prüfung der uns vorliegenden Informationen stellt sich der Sachverhalt zu den Vorwürfen der sexuellen Belästigung im Theater Erfurt und der Verfahrensweise der Gleichstellungsbeauftragten Frau Mary-Ellen Witzmann zum jetzigen Zeitpunkt wie folgt dar:

Grundlegend ist festzuhalten, dass die Begleitung der von sexueller Belästigung im Theater Erfurt betroffenen Frauen unter die Zuständigkeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Erfurt, Frau Witzmann, fällt. Einerseits schützt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Betroffene vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. In allen Ausführungen zum AGG wird die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten als unterstützende Person genannt. Eine Begleitung von Betroffenen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz unterliegt dabei dem Mandat der Verschwiegenheit, der Vertraulichkeit und der

Bundessprecherinnen

□ Luisa Årndt

Stadt Minden 0571 89303 I.arndt@minden.de

.amut@mmuen.ue

☑ Katrin Brüninghold

Stadt Hattingen 023 242043010

k.brueninghold@hattingen.de

□ Kerstin Drobick

Bezirksamt Mitte von Berlin 030 901830248

kerstin.drobick@ba-mitte.berlin.de

□ Juliane Fischer-Rosendahl

Bezirksamt Spandau von Berlin 030 90279301

j.fischer-rosendahl@ba-spandau.berlin.de

□ Katja Henze

Stadt Weißenfels 03443 370466

gleichstellung@weissenfels.de

☐ Ulrike Königsfeld

StädteRegion Äachen

0241 51982460

ulrike.koenigsfeld@staedteregion-aachen.de

□ Maja Loeffler

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

030 902932050

maja.loeffler@ba-mh.berlin.de

☑ Dr. Marie-Luise Löffler

Stadt Heidelberg 06221 5815520

marie-luise.loeffler@heidelberg.de

☐ Konstanze Morgenroth

Landkreis Leipzig

03433 2414100

konstanze.morgenroth@lk-l.de

☐ Christel Steylaers

Stadt Remscheid

021 91162257

christel.steylaers@remscheid.de

□ Silke Tamm-Kanj

Stadt Würselen

02405 671800

silke.tamm-kanj@wuerselen.de

□ Anja Wirkner

Landratsamt Nürnberger Land

09123 950655

a.wirkner@nuernberger-land.de

□ Elke Quandt

Stadt Wolgast

03836 251122

elke.quandt@wolgast.de

☐ Sahra-Schirin Vafai

Kolpingstadt Kerpen

02237 58256

sahra.vafai@stadt-kerpen.de

☐ Angelika Winter

Stadt Trier 0651 9506055

angelika.winter@trier.de



Parteilichkeit. Dies ist in Fällen sexueller Belästigung von enorm hoher Bedeutung.

Gleichzeitig spiegelt sich die Schwere der Betroffenheit bei sexueller Belästigung und die akute Notwendigkeit einer fachspezifischen und professionellen Begleitung auch ausdrücklich in den spezialgesetzlichen Vorschriften des Thüringer Gleichstellungsgesetzen (ThürGG) wieder. Dort wird unter anderem in § 18 Absatz 2 Satz 3 ThürGG sowie § 23 Absatz 2 Nr. 7 ThürGG festgelegt, dass kommunale Gleichstellungsbeauftragte Beschwerden über sexuelle Belästigung entgegennehmen und Betroffene beraten. Die zentrale Wichtigkeit der Begleitung von sexueller Belästigung durch kommunale Gleichstellungsbeauftragte wird also durch die zweifache Nennung im Gesetz besonders deutlich hervorgehoben. Nur mit Einverständnis der Betroffenen darf die Gleichstellungsbeauftragte dabei nach § 18 Absatz 2 ThürGG die Dienststellenleitung über die Vorfälle informieren.

In Bezug auf den Erfurter Vorfall zeigen daher diese Ausführungen deutlich auf, dass Frau Witzmann keineswegs dazu verpflichtet war, ihre Dienststellenleitung in jedem Fall zu informieren und einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dies ist nur dann möglich, wenn die Betroffenen ihr ausdrückliches Einverständnis dazu erklären. Somit ist der Vorwurf, Frau Witzmann hätte sich per se schriftlich gegenüber der Dienststellenleitung äußern müssen, rechtlich nicht tragfähig.

Nach den hier vorliegenden Aussagen wird Frau Witzmann darüber hinaus seitens des Oberbürgermeisters der Stadt Erfurt vorgeworfen, sie habe sich ohne Abstimmung mit der Stadtverwaltung an die Presse gewandt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat nach § 23 Absatz 2 Nr. 8 ThürGG das Recht sich öffentlich zu äußern. Darüber hinaus agiert sie laut § 23 Absatz 1 Satz 4 ThürGG weisungsfrei. Sie ist deshalb ausdrücklich **nicht** verpflichtet, Äußerungen gegenüber der Presse mit der Pressestelle der Stadtverwaltung vorher abzuklären, da sich ihre Weisungsfreiheit auch auf die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit bezieht. Sie verstößt daher aus unserer Sicht auch nicht gegen eine etwaig bestehende Loyalitätsverpflichtung gegenüber ihres Arbeitgebers.

In Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben zu fristlosen Kündigungen lässt sich Folgendes festhalten: Eine außerordentliche und fristlose Kündigung kommt immer nur als ultima ratio für Arbeitgeber\*innen in Betracht. Bei einer Störung des Arbeitsverhältnisses sind fristlose Kündigungen nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und den Arbeitgeber\*innnen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung sind also sehr hoch. Liegt eine verhaltensbedingte arbeitsvertragliche Pflichtverletzung vor, so ist in aller Regel der Arbeitnehmer\*in die Möglichkeit zu geben, sich zukünftig ihren Verpflichtungen entsprechend zu verhalten. Klassischer Weise erfolgt dies durch den Ausspruch einer Abmahnung.

Im Hinblick auf diese rechtlichen Grundprämissen und dem uns vorliegenden Sachverhalt ist die Suspendierung und die anschließende fristlose Kündigung von Frau Witzmann nicht nachvollziehbar. Auch für die Betroffenen von sexueller Belästigung hat dieses Vorgehen ernsthafte Konsequenzen, da so die in der Stadtverwaltung rechtlich zuständige Ansprech- und Vertrauensperson vollständig aus dem Verfahren genommen wird. Somit ist auch nicht mehr gewährleistet, dass die Stimmen und Perspektiven der Betroffenen weiterhin vollumfänglich gehört werden. Aufgrund der Einschaltung einer externen Anwaltskanzlei ist hier nun zu befürchten, dass sich die Betroffenen nicht in gleichen Maßen äußern und ihre Erfahrungen der sexuellen Belästigung schildern werden. Dies spiegelt sich auch in der Tatsache wieder, dass Erfahrungen von sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt oft nur in sehr geringem Umfang offiziell registriert oder zur Anzeige gebracht werden und sich Betroffene hauptsächlich nur in geschützten und vertraulichen Verhältnissen überhaupt zu Vorfällen äußern. Dieses geschützte Verhältnis kann insbesondere durch die Stellung einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten aufgrund ihrer Parteilichkeit, Verschwiegenheit und Vertraulichkeit für die Betroffenen strukturell und rechtlich so gegeben sein, durch Andere aber kaum in gleicher Form gewährleistet werden. Auch die Erfahrungen zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in den letzten Jahren im Kulturbereich zeigen deutlich, dass auch bei der Einschaltung einer externen Instanz eine umfängliche Aufklärung ohne einen geschützten Rahmen und eine vertrauliche Ansprechperson mit rechtlichem Mandat kaum erreicht werden kann und sich die Situation für die Betroffenen zumeist nicht nachhaltig verändert.

## Daher ist festzuhalten:

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine schwere Form von geschlechtsspezifischer Diskriminierung mit fatalen Folgen für die Betroffenen. Es ist umso wichtiger, dass in diesen Fällen in kommunalen Strukturen Gleichstellungsbeauftragte die Interessen der Betroffenen parteilich und vertraulich vertreten und dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese Tätigkeit ist spezifisch durch das AGG und das Thüringer Gleichstellungsgesetz aus diesem Grund gedeckt. Die Begleitung von Menschen, die von sexueller Belästigung betroffen sind, ist seitens einer Gleichstellungsbeauftragten eine schwierige und sehr anspruchsvolle Arbeit. Diese dient ausdrücklich dem Schutz und der Unterstützung von Betroffenen. Daher darf diese ohnehin komplexe Tätigkeit für die Vertretung der Betroffenen keinesfalls durch fehlende Unterstützung der Dienststelle und erst recht nicht durch Drohungen mit einer Beschränkung der Rechte und einer folgenden Durchführung von arbeitsrechtlichen Schritten gegen die Gleichstellungsbeauftragte konterkariert werden.

Als BAG werden wir die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) bitten, den Vorgang ebenfalls zu prüfen. Darüber hinaus wird aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der gesamte Sachverhalt auch der Kommission für Gleichstellung des



Deutschen Juristinnenbunds vorgelegt, um diesen umfassend rechtlich prüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen gez.

Katrin Brüninghold als Bundessprecherin und Dr. Marie-Luise Löffler als Bundessprecherin